



SATZUNG DER SCHWIMM-GEMEINSCHAFT SCHÖNEBERG, BERLIN E. V.

vom 14. November 1999

Übersicht

Geschichte, Name, Sitz und Eintragung, Geschäftsjahr	§1
Zweck	§2
Aufgaben, Verbandszugehörigkeit	§3
Mitglieder	§4
Erwerb der Mitgliedschaft	§5
Beendigung der Mitgliedschaft	§6
Rechte und Pflichten	§7
Vereinsstrafen	§8
Beiträge	§9
Organe	§10
Mitgliederversammlung	§11
Vorstand	§12
Fachsparten, Fachwarte	§13
Jugendversammlung, Jugendvorstand, Jugendwart	§14
Rechnungsprüfer	§15
Ehrengericht	§16
Kommissionen, Projektgruppen, Sonderbeauftragte	§17
Beschlussfassung, Niederschriften	§18
Wahlen, Amtszeiten	§19
Auflösung und Vermögensanfall	§20
Übergangsbestimmungen	§21
Inkrafttreten	§22

§ 1 **Geschichte, Name, Sitz und Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist durch die zum 1. Januar 2000 von den Mitgliederversammlungen beschlossene Verschmelzung der Vereine BERLINER SCHWIMM-CLUB 1899 E. V., gegründet am 1. Oktober 1899, SCHÖNEBERGER SCHWIMM-VEREIN E. V., gegründet am 11. Oktober 1907 und SCHWIMM-SPORT-CLUB „HELLAS“ 09 BERLIN E. V., gegründet am 3. November 1909, entstanden und setzt deren Traditionen fort. Er wahrt parteipolitische Neutralität und räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Der Verein führt den Namen **SCHWIMM-GEMEINSCHAFT SCHÖNEBERG, BERLIN E. V. (abgekürzt SGS Berlin)**.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist unter der Nummer 95 VR 1279 Nz in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck**

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des gesamten Schwimmsports und anderer Sportarten (im Rahmen des DSB bzw. des LSB). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschläge), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 **Aufgaben, Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Ausbildung und Fortbildung von Schwimmern
 - regelmäßigen Übungsbetrieb für alle Zweige des Schwimmsports und anderer Sportarten
 - Durchführung von Wettkämpfen nach den Bestimmungen des DEUTSCHEN SCHWIMM-VERBANDES (DSV) und des internationalen Schwimm-Verbandes FINA und Teilnahme an Veranstaltungen anderer diesen Verbänden angeschlossener Vereine und Organisationen
 - Durchführung von Sportwettkämpfen anderer Sportarten im Rahmen der Bestimmungen der entsprechenden Verbände des DSB
 - Ausrichtung von Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen
 - Jugendpflege und Jugendförderung
 - Veröffentlichung der Leistungen in den Medien
- (2) Der Verein ist Mitglied im BERLINER SCHWIMM-VERBAND E. V. (BSV) und in den jeweiligen Fachverbänden der weiteren von ihm betriebenen Sportarten und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Die Satzungen des Vereins und seine Beschlüsse sollen dem Satzungsrecht des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen nicht widersprechen.
- (4) Die Satzungen und Ordnungen des zuständigen Fachverbandes und seiner Gliederungen sind auch für das Einzelmitglied des Vereins verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.
- (5) Der Austritt aus einem Fachverband kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Jugendmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Rahmen des Vereinszweckes Sport ausüben will.
- (3) Jugendmitglieder können alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die im Rahmen des Vereinszweckes Sport ausüben wollen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ordentliche Mitglieder.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können von einer Mitgliederversammlung Mitglieder oder andere Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ein Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden, wenn es mindestens 10 Jahre für den Verein als Vorsitzender tätig war.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist und dem Verein angehören will. Auswärtige ordentliche Mitglieder, die nach Fortzug aus Berlin ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten, sind fördernde Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben. Sie ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung mit einem eigenhändig unterschriebenen Antragsvordruck beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von den Sorgeberechtigten unterschrieben sein. Leben die Sorgeberechtigten nicht zusammen, genügt die Unterschrift der/des Sorgeberechtigten, bei der/dem der/die Minderjährige lebt. Die unterschreibenden Sorgeberechtigten übernehmen selbstschuldnerisch sämtliche Verbindlichkeiten des Minderjährigen gegenüber dem Verein, gleich aus welchem Rechtsgrund. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Zahlung der Aufnahmegebühr und der entsprechenden Beiträge. Die Aufnahme gilt mit der Übergabe der Mitgliedskarte durch den Vorstand als vollzogen. Der Vorstand braucht eine Ablehnung der Aufnahme gegenüber dem Antragsteller nicht zu begründen. Über einen Einspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Für fördernde Mitglieder, die bisher keine Vereinsmitglieder sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich gegen Eingangsbestätigung erklärt werden. Bei Minderjährigen muss die Austrittserklärung von den Sorgeberechtigten unterschrieben sein. Leben die Sorgeberechtigten nicht zusammen, genügt die Unterschrift der/des Sorgeberechtigten, bei der/dem der/die Minderjährige lebt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Quartalsende eines Kalenderjahres zulässig, frühestens jedoch nach einer Mitgliedschaft von sechs Monaten. Der Vorstand kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall einen früheren Zeitpunkt des Austritts genehmigen.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, insbesondere wegen Beitragsrückstandes von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Mitglied oder dem Sorgeberechtigten durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Bei Beitragsrückständen genügt zur Begründung der Hinweis auf die Mahnung.

Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das Mitglied oder sein Sorgeberechtigter binnen eines Monats nach Abgang der Entscheidung schriftlich beim Ehrengericht des Vereins Einspruch einlegen und diesen begründen. Als Tag des Abgangs und der Einlegung gilt der Tag der Aufgabe zur Post; entscheidend ist das Datum des Poststempels. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.

- (4) Die Entscheidung des Ehrengerichts über den Einspruch gegen den Ausschluss ist endgültig. Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss beendet ist, verlieren mit dem Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses alle Rechte im Verein und alle Ansprüche an den Verein. Bereits gezahlte Beiträge und Sonderbeiträge werden nicht erstattet. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch ausstehende Beiträge und Sonderbeiträge sind zu zahlen bzw. werden eingezogen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Einteilungen des Vorstands und der Fachwarte an den Sport- und Spielübungen und Wettkämpfen des Vereins und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung bestimmten Beiträge und Sonderbeiträge pünktlich zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt und sind von der Zahlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen befreit. Ein Ehrenvorsitzender ist außerdem Mitglied des Vorstands.
- (3) Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens den von der Mitgliederversammlung bestimmten Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten.
- (4) Alle Mitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich nach den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen des Vereins und der Fachverbände, denen der Verein angehört, zu verhalten, bei Meinungsverschiedenheiten oder Unklarheiten aktiv zu versuchen, im Wege einer freundschaftlichen Verständigung eine sinnvolle Lösung zu finden, den Vorstand, andere Funktionsträger und die Mitarbeiter des Vereins bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (5) Das Stimmrecht ist jeweils bei den Bestimmungen über die Organe geregelt.
- (6) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 8 Vereinsstrafen

- (1) Mitglieder, die gegen ihre Verpflichtungen verstoßen, können bei leichteren Verstößen, insbesondere bei unfairem Verhalten, unabhängig von der Ausschlussmöglichkeit, vom Vorstand vereinsintern bestraft werden.
- (2) Es können folgende Vereinsstrafen verhängt werden:
- Verweis
 - Start- oder Spielsperre bis zu höchstens zwei Monaten
 - Trainingssperre bis zu höchstens einem Monat
- (3) Vor jeder Entscheidung muss der oder die Betroffene vom Vorstand ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen dem/der Betroffenen zu übersenden.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der/die Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich mit Begründung Berufung beim Ehrengericht einlegen. Für den Abgang der Entscheidung und für den Eingang der Berufung gilt das Datum des Poststempels. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen. Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühren und der Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für außergewöhnliche Aufwendungen neben den Beiträgen einen Sonderbeitrag beschließen, wenn die Tagesordnung bei der Einladung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält. Ein Sonderbeitrag ist kein außerordentlicher Kündigungsgrund. Im Übrigen gilt Abs. 1.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall über den Erlass, die Ermäßigung, eine andere Fälligkeit oder die Stundung von Zahlungen zu entscheiden.
- (4) Zahlungsaufforderungen und die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung kann der Vorstand von dem Mitglied eine Verzugsgebühr in Höhe von 5 % des höchsten Jahresbeitrags eines ordentlichen Mitglieds erheben.
- (5) Mitglieder mit Beitragsrückständen verlieren bis zu deren Zahlung ihre Mitgliedsrechte.
- (6) Mitglieder, die ihren Beitrag als Jahresbetrag bis zum 31. Januar des Beitragsjahres zahlen, oder die den Verein ermächtigen, ihren Beitrag als Jahresbeitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, erhalten einen Beitragsnachlass von 5 %.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (8) Gewählte Mitglieder der Organe, die für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten, sind für die Dauer ihrer Amtszeit beitragsfrei.

§ 10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendvorstand

Die Organe des Vereins (1) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes für alle oder einzelne Mitglieder des Vorstandes eine pauschale Aufwandsvergütung zu beschließen.

Der Geschäftsführer wird hauptamtlich tätig. Er wird vom Vorstand angestellt. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, können vom Vorstand auch Fachwarte und andere Mitarbeiter, insbesondere Büropersonal und Trainer, haupt- oder nebenamtlich angestellt werden.
- (2) Weibliche Amtsinhaberinnen führen ihre Bezeichnung in weiblicher Form.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
 - die Entscheidung in grundsätzlichen Angelegenheiten
 - die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, der Fachwarte, der Rechnungsprüfer und des Ehrengerichts
 - die Entlastung des Vorstands, der Fachwarte und des Jugendwarts
 - die Wahl des Vorstands ohne den Jugendwart und ohne den Geschäftsführer, der Rechnungsprüfer und des Ehrengerichts
 - die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Sonderbeiträgen
 - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - die Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme
 - die Entscheidung über Anträge auf Satzungsänderung
 - die Entscheidung über andere Anträge
 - die Entscheidung über die Auflösung oder über eine Verschmelzung des Vereins nach dem Umwandlungsgesetz

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin durch schriftliche Einladung, übermittelt in elektronischer Form. Nicht elektronisch erreichbaren Mitgliedern wird die Einladung durch die Post zugestellt. Die Einladung gilt am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Jugendmitglieder wirken durch den stimmberechtigten Jugendwart mit. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
- (5) Anträge auf Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung kann jedes ordentliche Mitglied schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand stellen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Für Anträge auf Änderung der Satzung beträgt die Frist 3 Wochen. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.
Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.
Über Anträge auf Änderung der Satzung darf nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge den eingeladenen Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung vom Vorstand mitgeteilt wurden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Grund eines Vorstandsbeschlusses vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Im Übrigen gelten Abs. 3 – 5 entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die Rechte einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie kann außerdem Mitglieder des Vorstands mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden mit besonderen Aufgaben
 - dem Finanzwart
 - dem Jugendwart
 - dem Geschäftsführer
 - dem Ehrenvorsitzenden (beratend)Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Finanzwart werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl des Jugendwartes gilt die Jugendordnung. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand angestellt.
Jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Finanzwart und der Geschäftsführer. Jeweils zwei der Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB sind gemeinsam für den Verein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (2) Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender leitet den Vorstand. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein in seiner Gesamtheit zu leiten, zu vertreten und alle Aufgabenbereiche zu koordinieren. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Bestimmungen zu achten.
Außer den ihm nach dem Gesetz oder nach der Satzung übertragenen Aufgaben obliegt dem Vorstand insbesondere:
 - die strategische Planung
 - die Koordination der Fachsparten
 - die Entwicklung des Vereins
 - die Entwicklung von Marketing-Public-Relations Aktivitäten

- das Controlling
 - die zentrale Organisation
 - die zentrale Personal- und Finanzverwaltung
- Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern nach Maßgabe eines von ihm beschlossenen Geschäftsverteilungsplanes.
- (3) Der Vorstand tagt regelmäßig, grundsätzlich monatlich. Den Vorstandsmitgliedern soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin eine vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter übermittelte Tagesordnung vorliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist allen Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen der Fachsparten und von Kommissionen und Projektgruppen teilzunehmen. Die Fachwarte sind mindestens zu zwei Sitzungen des Vorstands pro Jahr, im Übrigen zu Sitzungen einzuladen, in denen vom Vorstand ihre Fachsparte betreffende Fachfragen erörtert oder beschlossen werden.

§ 13 Fachsparten, Fachwarte

- (1) Es werden folgende Fachsparten gebildet:
- Schwimmen
 - Wasserball
 - Masterssport
 - Fitness
 - Ausbildung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des Zweckes des Vereins die Bildung weiterer Fachsparten beschließen.
- (3) Die Fachsparten werden von Fachwarten geleitet, die vom Vorstand berufen oder angestellt werden. Sie sind für ihre Fachsparte besondere Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB und haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Fachwarte vertreten sich im Verhinderungsfall nach Absprache gegenseitig. Ist kein Fachwart berufen oder angestellt, sind dessen Aufgaben vom Vorstand wahrzunehmen.
- (4) Die Amtszeit der berufenen Fachwarte beginnt mit ihrer Berufung und endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
- (5) Die Fachwarte haben die Aufgabe, sämtliche in ihre Fachsparte fallenden fachlichen Arbeiten zu erledigen, Perspektivpläne zu entwickeln und umzusetzen. Die Perspektivplanung darf den Zielen des Vereins nicht widersprechen. Sie ist mit dem Sprecher der Trainer, mit dem Aktivensprecher (außer in den Fachsparten Fitness und Ausbildung) und dem Vertreter des Jugendvorstands (außer in der Fachsparte Masterssport) abzustimmen. Die Fachwarte haben die fachliche Verbindung zum Fachverband herzustellen und aufrecht zu erhalten.
- (6) Die Fachsparten führen, verwalten und organisieren sich selbständig im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Sie können beim Vorstand die Berufung oder Anstellung von Mitarbeitern und Trainern beantragen.
- (7) Der Fachwart entscheidet eigenständig über die Verwendung der der Fachsparte nach dem Gesamthaushalt des Vereins zustehenden Mittel, soweit diese nicht zweckgebunden sind. Die Mittel dürfen nur für Zwecke der Fachsparte ausgegeben werden. Von diesen Mitteln sind insbesondere auch die die Fachsparte betreffenden Personal-, Reise- und Verwaltungskosten des Fachwartes und seiner Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Abrechnungsrichtlinien des Vorstandes zu tragen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Finanzordnung.
- (8) Verträge, die ein Fachwart im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereichs mit Dritten abschließt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands, soweit die finanziellen Auswirkungen im Einzelfall mehr als 500 DM / 250 EUR betragen.
- (9) Die Fachwarte sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und den von ihr bestellten Rechnungsprüfern zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung verpflichtet. Sie haben dem Vorstand jeweils bis spätestens Ende Februar einen Tätigkeitsbericht und die von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresabrechnung für das Vorjahr vorzulegen.

§ 14 Jugendversammlung, Jugendvorstand, Jugendwart

Die Zusammensetzung der Jugendversammlung und des Jugendvorstandes, die Aufgaben dieser Organe und des Jugendwartes und ihre Befugnisse ergeben sich aus der Jugendordnung. Die Jugendordnung ist Teil dieser Satzung.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Für die Prüfung des Finanzgebarens des Vereins werden von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen-, Buch- und Wirtschaftsführung des Vereins (Vorstand, Fachwarte und Jugendvorstand) laufend zu überwachen, der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und eine Aussage zur Entlastung zu machen.
Sie sind bei ihrer Aufgabe nicht an Weisungen des Vorstands gebunden. Unstimmigkeiten sind dem Vorstand unverzüglich zu berichten.
- (3) Der Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter ist berechtigt, in besonderen Fällen einen externen Revisor zu beauftragen.

§ 16 Ehrengericht

- (1) Als Ehrengericht wählt die Mitgliederversammlung drei Mitglieder, davon eines als Vorsitzenden.
- (2) Das Ehrengericht hat die Aufgabe
 - der Schlichtung von Unstimmigkeiten unter Mitgliedern oder zwischen Amtsträgern oder Organen des Vereins und Mitgliedern oder zwischen Organen oder Amtsträgern in Vereinsangelegenheiten, möglichst im Wege des Ausgleichs,
 - der Entscheidung bei Unstimmigkeiten, wenn ein Ausgleich nicht möglich war,
 - der Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - der Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe.
- (3) Bei Unstimmigkeiten hat jeder Betroffene das Recht, jederzeit in derselben Angelegenheit einmal das Ehrengericht anzurufen. Im Übrigen gilt die jeweilige Regelung in der Satzung.
- (4) Vor jeder Entscheidung sind beide Parteien anzuhören. Die Angelegenheiten des Ehrengerichts sind vertraulich zu behandeln. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder des Ehrengerichts können nicht in eigener Sache entscheiden. Sie scheidern bei Besorgnis der Befangenheit aus. Die Entscheidung wird dann von den verbleibenden Mitgliedern des Ehrengerichts gefällt.
- (6) Das Ehrengericht ist unabhängig und keiner Weisung unterworfen. Seine Mitglieder sind nur den Gesetzen, dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports und ihrem Gewissen verantwortlich. Kein Mitglied des Ehrengerichts kann sich der Stimme enthalten.
- (7) Für Streitigkeiten mit dem Fachverband, dem der Verein angehört, oder mit dem Deutschen Fachverband, dem dieser angehört, gilt dessen Rechtsordnung. Der Schiedsgerichtsbarkeit des zuständigen Fachverbandes ist auch jedes Vereinsmitglied unterworfen, soweit sie Einzelmitglieder betrifft. Dies erkennt jedes Vereinsmitglied mit dem Vereinsbeitritt an.

§ 17 Kommissionen, Projektgruppen, Sonderbeauftragte

- (1) Der Vorstand kann für zeitlich oder fachlich begrenzte Aufgaben Kommissionen, Projektgruppen oder Sonderbeauftragte berufen.
- (2) Die Kommissionen beraten den Vorstand und die Fachwarte bei der Wahrnehmung der ihrem Aufgabengebiet entsprechenden Aufgaben. Projektgruppen und Sonderbeauftragte erledigen ihren Auftrag und führen notwendige Entscheidungen des Vorstands oder des Fachwarts herbei.

§ 18 Beschlussfassung, Niederschriften

- (1) Bei der Beschlussfassung der Organe entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Organe des Vereins entscheiden, soweit nicht durch Gesetz zwingend oder durch diese Satzung anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Über Dringlichkeitsanträge ist mit einer Zweidrittel-Mehrheit zu entscheiden.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Das gilt auch für die Änderung des Zweckes.
- (4) Über Sitzungen der Organe sind zur Beurkundung der Beschlüsse Niederschriften zu fertigen.

§ 19 Wahlen, Amtszeiten

- (1) Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes, des Geschäftsführers und des Ehrenvorsitzenden wird in den geraden Kalenderjahren gewählt. Die Wahl des Jugendwartes richtet sich nach der Jugendordnung. Der Geschäftsführer wird angestellt. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden in den ungeraden Kalenderjahren gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer haben Vorstandsmitglieder und Fachwarte kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder des Ehrengerichts werden in den ungeraden Kalenderjahren gewählt. Mitglieder des Ehrengerichts dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden.
- (4) Wählbar in Vereinsämter sind geschäftsfähige ordentliche Mitglieder, die mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sind. Für Mitglieder des Jugendvorstandes gilt die Jugendordnung.
- (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vor der Wahl schriftlich erklärt haben.
- (6) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Ehrengerichts ist zulässig. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nur einmal zulässig.
- (7) Listenwahlen sind unzulässig. Die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Ehrengerichts können zusammen gewählt werden.
- (8) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Führt ein Wahlakt zu keinem Ergebnis oder scheidet ein gewählter Amtsträger durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Vor der kommissarischen Besetzung des Amtes des Jugendwartes ist der Jugendvorstand zu hören. Kommissarische Besetzungen sind bekannt zu machen.
- (10) Amtszeiten beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit der Annahme der Wahl durch den neu oder wieder gewählten Amtsinhaber. Führt ein Wahlakt zu keinem Ergebnis, endet die Amtszeit mit der entsprechenden Feststellung des Wahlleiters.

§ 20 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur eine dazu besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke des Schwimmsports.

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Neufassung der Satzung tritt im Innenverhältnis in Kraft, sobald sie beschlossen wurde.
- (2) Wahlen nach dieser Satzung finden unabhängig von deren Eintragung im Vereinsregister im Innenverhältnis abweichend von § 19 bereits in der Mitgliederversammlung statt, in der diese Satzung beschlossen wurde.

- (3) Die Amtszeit der ersten nach dieser Satzung gewählten Amtsträger beginnt mit der Annahme des Amtes. Sie endet für die Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung im Jahre 2002 und für die Rechnungsprüfer und für die Mitglieder des Ehrengerichts in der Mitgliederversammlung im Jahre 2001.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten oder Ehrenvorsitzende der in § 1 Abs. 1 genannten Vereine sind auch Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der SCHWIMM-GEMEINSCHAFT SCHÖNEBERG, BERLIN E. V.
- (5) Die Vorstände der in § 1 Abs. 1 genannten Vereine wickeln die Geschäfte ihrer Vereine ab.

§ 22 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung ist am 06.04.00 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Olaf Brauer
Vorsitzender

JR 11. 99

Die Satzung ist in vorliegender Form am 23.03.2010 von der Mitgliederversammlung der SG Schöneberg, Berlin e.V. beschlossen und am 27.04.2010 geändert worden.
Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Joachim Schulze
Vorsitzender

04.10

Die Satzungsänderung des § 2 (Zweck) ist in vorliegender Form am 16. März 2016 von der Mitgliederversammlung der SG Schöneberg, Berlin e.V. beschlossen und am 29. Juni 2016 geändert worden.
Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister am 15.08.2016 in Kraft.

Heinz Kube
Vorsitzender

GESCHÄFTSORDNUNG DER SCHWIMM-GEMEINSCHAFT SCHÖNEBERG, BERLIN E. V.

vom 14. November 1999

Übersicht

Geltungsbereich.....	§1
Tagesordnung der Mitgliederversammlung.....	§2
Teilnahme an der Mitgliederversammlung.....	§3
Versammlungsleiter	§4
Ordnungsmäßigkeit der Einberufung	§5
Abwicklung der Tagesordnung	§6
Redeordnung.....	§7
Abstimmungen	§8
Niederschriften	§9
Inkrafttreten.....	§10

§ 23

§ 1 Geltungsbereich

Die Organe des Vereins geben sich, soweit in dieser Geschäftsordnung keine Regelung getroffen ist, eigene Geschäftsordnungen; anderenfalls gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 2 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Berichte der Vorstandsmitglieder und des Ehrengerichts
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines Wahlleiters
- Wahlen bzw. Nachwahlen mit Angabe der zu besetzenden Ämter
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Beiträge

- Genehmigung des Haushaltsplans
 - Anträge
- Berichte sind den Mitgliedern einen Monat vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 3 **Teilnahme an der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet vereinsöffentlich statt. Mitglieder haben sich durch einen Vereinsausweis auszuweisen.

§ 4 **Versammlungsleiter**

Die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Während der Dauer aller Wahlen ist der von der Mitgliederversammlung zu wählende Wahlleiter der Versammlungsleiter.

§ 5 **Ordnungsmäßigkeit der Einberufung**

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist vom Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen.

§ 6 **Abwicklung der Tagesordnung**

Die Versammlung ist nach der bekannt gegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, der Versammlungsleiter ergänzt sie auf Grund rechtzeitig eingegangener Anträge oder die Versammlung beschließt eine Änderung oder Ergänzung.

§ 7 **Redeordnung**

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.
- (2) Es wird eine Rednerliste geführt, nach deren Reihenfolge das Wort erteilt wird. Der Versammlungsleiter kann die Reihenfolge der Redner ändern, wenn es ihm zweckmäßig erscheint. Mitglieder des Vorstands müssen auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten.
- (3) Außerhalb der Rednerliste kann sonst nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein. Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort erhalten.
- (4) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen. Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weitersprechen darf. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.
- (5) Zur selben Sache dürfen andere Redner als der Antragsteller und der Berichterstatter nur zweimal das Wort ergreifen. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort erhalten. Haben sie das Schlusswort erhalten, kann zu der zu behandelnden Sache nicht mehr gesprochen werden. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der Beratungen nach der Abstimmung erledigt.
- (6) Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Anträge schriftlich bei ihm einzureichen sind.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung werden durch Zeichen mit einer Stimmkarte durchgeführt. Sie müssen schriftlich vorgenommen werden, wenn der Versammlungsleiter es anordnet oder dies ein stimmberechtigtes Mitglied in der Versammlung verlangt. Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen, ist stets schriftlich abzustimmen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Versammlung einen oder mehrere Stimmenzähler einsetzen.
- (3) Die Reihenfolge, in der über die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge abgestimmt wird, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem am weitesten gehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über Geldbeträge wird mit der höchsten Summe begonnen. Über Zusatzanträge zu einem vorliegenden Antrag ist vor dem Hauptantrag abzustimmen.
- (4) Nach Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Bevor mit der Abstimmung begonnen worden ist, kann das Wort zur Stellung der Frage, insbesondere zu ihrer Formulierung oder zur Reihenfolge verlangt werden. Zweifel klärt der Versammlungsleiter. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.
- (5) Der Versammlungsleiter gibt der Versammlung das Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 9 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen aller Organe des Vereins sind zur Beurkundung der Beschlüsse Niederschriften zu fertigen. Sie sollen mindestens folgende Feststellungen enthalten:
 - Art, Ort, Beginn und Ende der Versammlung
 - den Versammlungsleiter
 - die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Organs
 - die Tagesordnung
 - die Beschlüsse im Wortlaut
 - die AbstimmungsergebnisseBei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut der Satzungsänderung angegeben werden.
- (2) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Organs und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss allen Mitgliedern des Organs mit dem Hinweis zur Verfügung gestellt werden, dass dagegen innerhalb zwei Wochen nach der Zurverfügungstellung beim Vorsitzenden des Organs Einspruch erhoben werden kann.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Niederschrift werden als Anlage zur Niederschrift genommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 14. November 1999 in Kraft. Die bisher bestehende Geschäftsordnung tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Olaf Brauer
Vorsitzender

JR 11. 99

JUGENDORDNUNG DER SCHWIMM-GEMEINSCHAFT SCHÖNEBERG, BERLIN E. V.

vom 14. November 1999

Übersicht

Satzungsbestandteil	§1
Vereinsjugend	§2
Allgemeiner Grundsatz	§3
Aufgaben und Ziele	§4
Organe der Vereinsjugend	§5
Jugendversammlung	§6
Jugendvorstand, Jugendwart	§7
Bestimmungen des Vereins	§8
Änderungen der Jugendordnung	§9
Übergangsbestimmungen	§10
Inkrafttreten	§11

§ 11

§ 1 Satzungsbestandteil

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung der SCHWIMM-GEMEINSCHAFT SCHÖNEBERG, BERLIN E. V. (SGS Berlin). Durch sie werden die Belange der Vereinsjugend geregelt.

§ 2 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören
 - alle Jugendmitglieder der SGS Berlin (Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und
 - die Mitglieder des Jugendvorstandes, soweit sie nicht Jugendmitglieder sind.
- (2) Jugendmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder und scheiden aus der Vereinsjugend als solche aus.

§ 3 Allgemeiner Grundsatz

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich nach demokratischen Grundsätzen selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 4 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend sind:

- den Jugendmitgliedern in Abstimmung mit den Fachwarten zu ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben
- die regelmäßige gesundheitliche Überwachung der Jugendmitglieder zu fördern
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Schule weiter zu entwickeln
- das gesellschaftliche Engagement der Jugendmitglieder über den Rahmen der sportlichen Begegnung und Vereinsarbeit hinaus zu fördern
- zur Verständigung mit in- und ausländischen Gruppen beizutragen

§ 5 Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendversammlung und
- der Jugendvorstand.

§ 6 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus
 - den Kindern und Jugendlichen des Vereins und
 - den für die Mitarbeit im Jugendbereich gewählten Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten, die die Vereinsjugend betreffen
 - Festlegung der Rahmenrichtlinien für die Vereinsjugendarbeit
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands und Aussprache
 - Entgegennahme des Berichts über die Jahresabrechnung und Aussprache
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Jugendvorstands
 - Wahl des Jugendvorstands
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - Beschlussfassung über Anträge
- (3) Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Über Ort und Termin entscheidet der Jugendvorstand. Der Jugendwart oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendwart lädt mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zur Jugendversammlung ein. Termin und Tagesordnung sind außerdem an den Bekanntmachungstafeln des Vereins bekannt zu machen.

Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kinder und Jugendlichen und Jugendvorstandsmitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Jugendwart eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die Mitglieder des Jugendvorstands. Jeder hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (6) Anträge auf Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung kann jedes in der Jugendversammlung stimmberechtigte Mitglied des Vereins bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Jugendversammlung beim Jugendwart schriftlich stellen.
- (7) Eine außerordentliche Jugendversammlung kann vom Jugendwart oder im Verhinderungsfall

vom stellvertretenden Jugendwart auf Beschluss des Jugendvorstands jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Jugendwart oder vom stellvertretenden Jugendwart einberufen werden, wenn mindestens 10 % der in der Jugendversammlung stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
Im Übrigen gelten Abs. 3 – 5 entsprechend.

§ 7 Jugendvorstand, Jugendwart

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem Jugendwart
 - dem stellvertretenden Jugendwart
 - drei Beisitzern mit besonderen Aufgaben
 - einem AktivensprecherWeibliche Funktionsträgerinnen führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (2) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung in den gerade Kalenderjahren gewählt.
Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart müssen volljährig sein, die Beisitzer und der Aktivensprecher sollen bei der Wahl minderjährig sein.
- (3) Aufgaben des Jugendvorstandes sind insbesondere:
 - die Erfüllung der Rahmenrichtlinien und der nach dieser Jugendordnung gefassten Beschlüsse der Jugendversammlung
 - die Planung und Durchführung von Jugendvorhaben, ggf. gemeinsam mit dem Vereinsvorstand oder den Fachwarten
 - die Verwaltung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der von der Jugendversammlung beschlossenen Verwendung einschließlich deren Abrechnung
 - die Aufstellung des Haushaltsplans für den Bereich der Vereinsjugend.Für besondere Aufgaben kann der Jugendvorstand nicht stimmberechtigte Fachberater hinzuziehen.
- (4) Der Jugendvorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des Jugendwartes oder im Verhinderungsfall des stellvertretenden Jugendwartes. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Durchführung der Sitzungen gilt die Geschäftsordnung des Vereins.
- (5) Der Jugendwart oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendwart leitet den Jugendvorstand. Er vertritt die Vereinsjugend nach innen und nach außen und hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand und in der Mitgliederversammlung. Bei Rechtsgeschäften wird die Vereinsjugend vom Vereinsvorstand nach § 26 BGB vertreten. Der Jugendwart oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendwart ist jedoch ermächtigt, im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereiches Verträge mit Dritten abzuschließen, wenn die finanziellen Auswirkungen nicht mehr als 500 DM / 250 EUR betragen. Andere Verträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstands.

§ 8 Bestimmungen des Vereins

Soweit hier keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen der Satzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Vereins entsprechend.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können von der Mitgliederversammlung nur nach Anhörung der Jugendversammlung beschlossen werden.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung tritt im Innenverhältnis in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
- (2) Die erste Wahl des Jugendvorstandes nach dieser Jugendordnung findet unabhängig von

deren Eintragung in das Vereinsregister abweichend von § 7 Abs. 2 bei einer unmittelbar nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Jugendordnung vom Vereinsvorsitzenden nach dieser Jugendordnung einberufenen und geleiteten Jugendversammlung statt.

- (3) Die Amtszeit der ersten nach dieser Jugendordnung gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes beginnt mit der Annahme des Amtes.
Sie endet für diese in der Jugendversammlung 2002.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Jugendordnung ist am 06. 04. 00 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Olaf Brauer
Vorsitzender

JR 11. 99